



Stadtrecht			
Unterbringungs- gebührensatzung			
Stadtverordnetenbeschluss:	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
18.09.2023	22.09.2023	27.09.2023	Rückwirkend zum 01.07.2023

**Satzung
der Stadt Hanau über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von
Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2015 (GVBl. S.142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93), § 4 Abs. 1, § 5 a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05. Juli 2007 (GVBl. S. 399) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 18.09.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung nach § 5a LAufnG (Unterbringungs-gebührensatzung) beschlossen:

**§1
Öffentliche Einrichtung/ Gebührenerhebung**

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG betreibt die Stadt Hanau als öffentliche Einrichtung verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete und Vertriebene. Diese Gemeinschaftsunterkünfte können auf Dauer oder vorübergehend errichtet werden.
- (2) Die Stadt Hanau ist gemäß § 3 Abs. 1 LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten

Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).

- (4) Die Stadt Hanau erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a LAufnG.

§2

Gebührenschild

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs.1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.

- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest.

Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.

- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.

- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Hanau unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit die Gebührenschild.

- (5) Der zuständige Träger der Sozialleistung ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen. Der Träger der Unterkunft kann dem zuständigen Träger der Sozialleistung eine Abschrift des Gebührenbescheides zur Verfügung stellen.

§3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 LAufnG).

- (2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben:
ab 01.07.2023: 12,-- € täglich (maximal 360,-- € monatlich) pro untergebrachter Person
ab 01.07.2024: 14,-- € täglich (maximal 420,-- € monatlich) pro untergebrachter Person
ab 01.07.2025: 15,-- € täglich (maximal 450,-- € monatlich) pro untergebrachter Person

Die Monatspauschale errechnet sich wie folgt: Tagessatz multipliziert mit 30 Tagen.

§4

Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII übersteigt.
- (2) Im Falle des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr nach billigem Ermessen festgesetzt werden.

§5

Rückwirkende Gebührenerhebung

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 LAufnG).

§6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Satzung der Stadt Hanau über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 26.11.2018 außer Kraft.